

Gubernial = Kundmachungen.

Circulare des kais. königl. Fürstlichen Guberniums zu Laibach. (1)

(Die näheren Bestimmungen über die Wiedereinführung einer ständischen Verfassung in der Provinz Krain werden bekannt gemacht.)

Seine Majestät haben durch das mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 30. November 1818 Zahl 27127 herabgelangte a. h. Patent vom 29. August desselben Jahres, dessen allgemeine Kundmachung unter einem veranlaßt wird, die Wiedereinführung einer ständischen Verfassung in der Provinz Krain unter den in diesem Patente enthaltenen Bestimmungen allergnädigst anzuordnen befunden.

Mit Beziehung auf den Inhalt dieses a. h. Patents wird von der Landesstelle Folgendes zur allgemeynen Kenntniß gebracht:

a.) Die zum Geistlichen, Herren- und Ritterstande gehörigen Individuen, welchen nach der Anordnung des a. h. Patents das Sitz- und Stimmrecht auf den kranerischen Landtagen zukommt, werden hiermit aufgefodert, zu der wegen der feyerlichen Einführung der Stände, dann wegen der Wahl der ständischen Beordneten und des Sekretärs auf den 18. März d. J. bestimmten ersten Landtagsversammlung zu erscheinen, und sich zu diesem Ende bis letzten Februar dieses Jahres über die in dem §. 2. des Patents vorgeschriebenen Eigenschaften bey dem Landespräsidium genügend auszuweisen.

b.) In der nämlichen Zeitfrist müssen auch von den landesfürstlichen Städten Laibach, Krainburg, Stein, Reinfahl, Weizelburg, Mörtling, Esbernemul und Loab, welche schon vor der Aberrung der Provinz landtagsfähig waren, und folglich das Recht, einen Deputirten zum Landtage zu schicken haben, die Deputirten gewählt werden, und die gewählten Deputirten haben sich ebenfalls bis Ende Februar dieses Jahres, jedoch durch das Kreisamt bey dem Landespräsidium gehörig auszuweisen, persönlich aber sich daselbst am 17. März d. J. zu melden, wodey noch bemerkt wird, daß über die Art der Bornahme dieser Wahlen, und über die Eigenschaften der zu Wählenden den Gemeinden der obgenannten Städte unter einem durch ihre vorgesetzten Kreisämter die umständlicheren Weisungen zu kommen gemacht werden. Laibach am 1. Jänner 1819.

Karl Graf v. Tuzagy,
Landes-Gouverneur.

Leopold Graf v. Stubenberg,
kais. königl. Gubernial-Rath.

Circulare des kais. königl. Fürstlichen Guberniums zu Laibach. (1)

Die allerhöchste Vorschrift, wie sich in Fällen, wo die Erbsteuerbemessung mit der Entscheidung streitiger Privatrechte auf den Nachlaß im Zusammenhange steht, zu benehmen sey, wird bekannt gemacht.

Seine Majestät haben bereits über die, aus Anlaß eines spezifischen Falles sich ergebende Frage, in Betreff der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges in Erbsteuerfällen unterm 9. Juhl 1813 zu entscheiden geruhet, daß es von den früher bestandenen Vorschriften, wodurch den Parteien gestattet wurde, sich in die Entscheidungen der k. k. Hofkanzley in Erbsteuerfällen den Rechtsweg zu ergreifen, abzukommen habe, daß jedoch für die Zukunft bey Schädigung der Hofkanzley Erkenntnisse über vorkommende Rekurse gegen die Entscheidungen der Erbsteuer-Hofkammern jedesmahl bey Hofräthe der k. k. obersten Justizstelle beigezogen werden sollen, und eben auch so die Einleitung zu treffen sey, daß bey jeder Erbsteuer-Hof-Commission (wo diese Einrichtung noch nicht besteht) Justizräthe als Beisitzer bestimmt werden.

Obwohl diese allerhöchste Vorschrift auch für die Zukunft aufrecht erhalten bleibt, so gab doch gemäß eines Dekretes der k. k. hohen Hofkanzley vom 9. September d. J. Zahl 1806 die Würdigung eines neuerlich eingetrettenen spezifischen Falles Anlaß zur näheren Erörterung der Frage: wie sich in Fällen, wo die Erbsteuerbemessung mit der Entscheidung streitiger Privatrechte auf dem Nachlaß im Zusammenhange steht, und zwar insbesondere in Fällen:

a.) Wo der Besitzer des Nachlasses, der Erbe, behauptet, daß dasjenige, was ihm als ein patentmäßig der Besteuerung unterliegendes Gut angerechnet werden will, aus andern Rechtstiteln z. B. jure crediti aus dem Heirathskontrakte zc. zc. schon sein eigen sey, und wo daher dessen mit dem Erbsteuerfonde in die Collision treten würde, dann

b.) Wo ein Dritter rechtliche Ansprüche auf dasjenige macht, was von dem Besitzer des Nachlasses als zerrücktes Gut behauptet wird — zu benehmen sey?

Ueber den diesfalls Er. Majestät o. u. erstatteten Vortrag haben Allerhöchstdieselben unterm 2. September v. J. allergnädigst zu entschließen geruht, daß die Erbsteuer-Hof-Commission wie bisher die von den Erben vorgelegten, und von den Abhandlungsbehörden berichtigten Erbsteuerausweise zu prüfen, und die Erbsteuer nach den gesetzlichen Vorschriften zu bemessen habe, ohne, daß gegen die hiernach gefällten Erkenntnisse der Erbsteuer-Hof-Commission und im Rekurswege der Hofkanzley, den Partheyen der Rechtszug zugesandt werden könne, daß aber die Bemessung der Erbsteuer, erst dann definitiv zu gelten habe, wenn in Ansehung der streitigen Rechtstitel auf den Nachlaß die Entscheidung erfolgt ist. Daher hat

ad a.) In solchen Fällen, wo der Rechtstitel zwischen den zum Nachlaß Berufenen und dem Erbsteuer-Fonde streitig ist, nämlich, wo der Besitzer des Nachlasses, der Erbe, behauptet, daß dasjenige, was ihm als ein patentmäßig der Besteuerung unterliegendes Gut angerechnet werden will, aus andern Rechtstiteln z. B. jure crediti, aus dem Heirathskontrakte zc. zc. schon sein eigen sey — der Fiskus gegen die zum Nachlaß berufene Parthey auf die Aufforderung der Erbsteuer-Hof-Commission zur Verrückung des Steuerbetrages einzuschreiten.

ad b.) In jenen Fällen aber, wo schon bey Vorlegung der Erbsteuerausweise, oder bey Hinausgabe der Steuerbemessung von einem Dritten gegen den Besitzer des Nachlasses, den Erben behauptet werden will, daß das zur Steuerbelegung angetragene Vermögen ganz oder zum Theile ihm aus einem Rechtstitel gehöre, welcher, wenn er rechtlich erwiesen wird, daselbe von der Erbsteuer befreyen würde — sind die Partheyen, falls der Streit zwischen ihnen obwaltet, anzuweisen, ihre Rechte vor dem ordentlichen Richter auszutragen, zugleich hat dann die Erbsteuer-Hof-Commission die Erhebung der Steuer von dem noch zweifelhaften Theile des Vermögens einstweilen zu sistiren — jedoch dafür zu sorgen, daß der allenthalb nach Ende des Rechtsstreites zu entrichtende Steuerbetrag sichergestellt werde, wovon der Erbsteuer-Hof-Commission und in weiterem Zuge der k. k. Hofkanzley die Entscheidung über die Frage, welcher Betrag und auf welche Art derselbe sicher zu stellen sey — vorbehalten bleibt. Laibach am 4. Jänner 1819.

Karl Graf v. Tuzaghy,
Landes-Souverneur.

Leopold Freyherr v. Ertel,
k. k. Subernalrath.

B e r l a u t b a r u n g. (2)

Zur Besetzung der Religionslehrkanzel an der neu errichteten philosophischen Lehranstalt zu Görz, womit ein jährlicher Gehalt von 600 fl. W. W. verbunden ist, wird gemäß hohen Studienhofkommissions-Dekrets vom 12/31 v. M. Nr. 4525 ein anderweitiger Konkurs auf den 1. April d. J. bey dem hierortigen philosophischen Studien-Direktorate abgehalten werden.

Jene Priester demnach, welche für dieses Lehrfach, das in lateinischer Sprache tradirt werden wird, zu konkurriren gedenken, haben sich vorläufig bey oberwähnten Directorate mit den erforderlichen Zeugnissen über ihr Alter, Stand, Geburtsort, Studien, Sittlichkeit und allfällig schon geleisteten Dienste auszuweisen, ihre Wittgesuche zu überreichen, und sich am obbenannten Tage dem Konkurse ordnungsmäßig zu unterziehen.

Vom k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 8. Jänner 1819.

Anton Kunstl, k. k. Subernal-Sekretär.

Kreisämthliche Verlautbarung.

K u n d m a c h u n g (3)
des kais. k. Laibacher Kreisamtes.

Einverständnis mit dem hierortigen k. k. Haupt-Militär-Verpflegs-Magazine sind zum Behufe der von der hohen Landesstelle mit Dekret von 12. d. Nr. 489 angeordneten Einleitung der Militär-Verpflegs-Subarrondierung in den hierkreisigen Beschellstationen Veitsch (Kaltenbrunner-Bezirk) Münkendorf, Krainburg, Neumarkt, Welbes, und Feistritz in der Woche für die Dauer der diesjährigen Belegzeit von 1. März bis letzten Juny die Verhandlungstage folgendermassen bestimmt worden:

a Am 30. d. Vormittags 9 Uhr in der Kanzley des k. k. Kreisamtes selbst für die Station Veitsch.

b am 9. k. M. in der Kanzley der Bezirksobrigkeit Münkendorf für die Station gleichen Namens.

c am 19. k. M. in der Kanzley der Bezirksobrigkeit Kieffstein für die Station Krainburg.

d am 11. k. M. in der Kanzley der Bezirksobrigkeit Neumarkt für die Station gleichen Namens und

e am 13. k. M. in der Kanzley der Bezirksobrigkeit Welbes für die beyden Stationen Welbes, und Feistritz in der Woche.

Alle Subarrondierungs-Lustige werden solch eingeladen, sich an den bestimmten Verhandlungstagen zur Abgabe ihrer Anbothe gebüß einzufinden.

Die Verhandlung selbst wird überall eine gemischte Kommission dieses k. k. Kreisamtes, und des hierortigen Verpflegsmagazins vornehmen. Der in jeder Station nach den ohnehin schon bekannten Bestimmungen zu lierende Verpflegbedarf ist aber aus der Anlage ersichtlich.

K. k. Kreisamt Laibach am 16. Jänner 1818.

Erforderniß Ausweis.

Für die mit 1. März 1819 nach dem dermahl vorhandenen Eco-Stand in nachbenannte Stationen verlegt werdende Unteroffiziers, Gemeine und Bescheller erforderlich werdenden natural Verpflegung.

Kreis.	Unter Visitation der Herren.	Beleg Stationen.	Unteroffiziers	Gemeine.	Bescheller	Summa.	Erforderniß von 1. März bis Ende Juny 1819 mithin durch 122 Tage.		
							Brod.	Hafer.	Heu a 10 Pf.
							Portionen.		
Laibach.	Leutmeister	Laibach	1	3	4	6	488	1464	732
	Höfzel	Krainburg	1	2	3	3	366	732	366
		Nothschenke bei Neumarkt	1	2	3	3	366	732	366
		Feistritz	1	1	2	2	244	488	244
		Welbes	1	2	3	4	366	976	488
	An erlieuz.	Münkendorf	1	2	3	4	366	976	488
Knespel	Veitschait	1	1	2	2	244	488	244	

Anmerkung In Krainburg ist das Brod schon für die Zeit bis Ende April d. J. contractirt.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Nicolaus Lederwasch bürgerl. Handelsmanns allhier, Johann Schuller und Regina Schantel, geborne Schuller als Intervenenten nach der am 12. Okt. 1818 allhier verstorbenen Gemahlin, und rücksichtlich Schwester Karolina Lederwasch geborne Schuller in die Erforschung des allfälligen Verlaß-Passivstandes gewilliget worden; daher alle jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den Fünffzehnten Februar 1819 Frühs 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmten Tagssitzung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, als im Widrigen sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben müßten. Laibach den 2. Jänner 1819.

V e r l a u t b a r u n g (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß es in der Executions-Sache des Mathias Perko wider Herrn Benjamin Crasen v. Lichtenberg Inhaber der Herrschaft Ortenegg wegen schuldigen 848 fl. c. s. c. von der mit dem Edikte vom 9. December 1818 verlautbarten Zeitabziehung der Segner'schen Mobilien auf der Herrschaft Ortenegg dem Gute Hallerstein und zu Laibach abgetommen sey. Laibach den 19. Jänner 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Wittive Anna Pocz gebornen Radluga als aus dem Ehevertrage bedingt erklärten Erbin in die Erforschung des allfälligen Passivstandes nach ihrem bereits am 24. März 1810 Haus Nr. 15 in der Gradtscha Vorstadt verstorbenen Ehe-manne Mathias Pocz Jagobindermeister gewilliget worden, daher alle jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den 15. Febr. 1819 Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmten Tagssitzung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, als im Widrigen sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben müßten. Laibach am 9. Dec. 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem abwesenden unwissend wo befindlichen Joseph Thomana gewesenen Galnter Fabrikanten allhier mittels gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn Frau Aloysia Gräfin von Auersperg geborne Freyin von Hallerstein als väterlich Franz Karl Freyherr von Hallersteinische Uiversalerbin auf Bezählung der aus dem Schuldscheine vom 17. Juny 1813 noch rückständigen Darlehensforderung pr. 1486 fl. 18 kr. c. s. c. bey diesem Gerichte Klage angebracht, und um die richterliche Hülfe gebethen.

Das Gericht, dem der bermalige Ort seines Aufenthalts unbekannt, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu seiner Vertretung, und auf seine Gefahr, und Kosten den hiesigen Gerichtsadvocaten Hr. Johann Oblack als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Klage nach der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung bey der zu diesem Ende auf den 29. März 1819 Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhange, daß der Beklagte bey Ausbleiben der Schuld für geständig geachtet werden würde, bestimmten Tagssitzung ausgeführt, und entschieden werden wird. Joseph Thomana wird dessen durch diese öffentliche Ausschreit zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwiſchen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und selben diesem Gerichte nachbarsam zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung dienlich finden würde, maßen er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beyzumessen haben wird. Laibach am 18. Dec. 1818.

Amortisations - Edikt. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Frau Margareth Callavania, verwittbt gewesenen Martiniz Cefk. noe. der Eheleute Franz, und Anna Maria Langer in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes hinsichtlich des auf dem am 1. Nov. 1788 zwischen Franz Langer, und Anna Maria Mesnig geschlossenen, und angeblich in Verlust gerathenen Heirathscontracte zur Last des Hauses Nr. 33 vorhin 75 in der Gradiska-Vorstadt alhier befindlichen Laibacher magistralischen Intabulazions-Certifikates ddo. 4. Jänner 1796 gemilliget worden

Daher werden alle jene, welche auf gedachten Grundbuchsiaz was immer für Ansprüche zu haben gedenken, erinnert ihr Recht darauf binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß darzutun, als nach Verlauf dieser Frist sie nicht mehr gedöret, und besagtes Intabulazions-Certifikat auf weiteres Anlangen der Frau Wittstellersin für erloschen, null, und nichtig erkläret werden würde. Laibach den 15. December 1818.

Amortisations - Edikt. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Herrn Karl Boib Freyherrn v. Edelstein Inhabers der Herrschaft Thurn bei Gallenstein und des Guts Freudenau bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die angeblich in Verlust gerathenen zwey öffentlichen Forderungsbilagen als:

a die krainerisch-südnische Merarial-Obligazion a 4 o/o Nr. 8117 ddo. 1. November 1801 auf die Unterthanen des Guts Freudenau lautend pr. 220 fl.

b die detto Nr. 8554 a 4 o/o ddo. 1. Febr. 1805 auf die Unterthane des Guts Thurn bei Gallenstein lautend pr. 1050 fl.

Ansprüche zu haben vermeynen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß geltend machen sollen, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist obgedachte zwey Obligazionen auf ferneres Ansuchen des Herrn Wittstellers ohne weiters für null, nichtig und kraftlos erkläret, und in die Ausfertigung neuer Schuldscheine gerichtlich gemilliget werden würde.

Laibach den 1. December 1818.

Öffentliche Verlautbarung.

Lizitations - Ankündigung. (1)

Von der k. k. vereinigten Tabak- und Stämpelwesen Administration im Königreiche Ägypten zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß am 19 Februr 1819 Vormittags um 10 Uhr bey der k. k. Tabakfabrik zu Fiume ein Quantum beyläufig von:

- 1500 Pfund Bindfaden)
- 9800 " Papier) Skart
- 8100 - Plachena (Sack)
- 13700 " Strick)

in Wege der Versteigerung dem Meistbiether gegen gleich baare Bezahlung käuflich überlassen werden wird.

Die hieby k. k. gesetzten Bedingnisse sind:

1 Daß jeder Lizitant zur Sicherung seines Anbothes vor der Versteigerung ein Vadium von 50 fl. auf den Kommissionsstück erlege, welches dem Geßelle anheim zu fallen hat, wenn der Meistbiether von seinem Anbothe rücktreten sollte, ausserdem aber ihm auf Abschlag des für den erstandenen Skart zu entrichtenden Betrages zu Guten gerechnet, so wie jenes der übrigen Lizitanten ihnen nach beendeter Lizitation rückgestellt werden wird.

2 Ist der Meistbiether verpflichtet, den erstandenen Skart binnen 6 Wochen vom Tage, als ihm über diese Versteigerung die hieramtliche Bestättigung bekannt gemacht wird, um so gewisser nach und vollständig aus der Fiumaner k. k. Tabakfabrik zu schaffen, als sonst das Geßell berechtigt bleibt, über den nach Verlauf dieser Frist rückbleibenden Skart auf Rechnung und Gefahr des Meistbiethers eine neue Lizitation abzuhalten, und sich in Ansehung des Differenzbetrages zwischen seinem und dem neuen Anbothe an dem eingelegeten Reuzelde und wenn dieses nicht zureichen sollte an seinem übrigen Vermögen schadlos zu halten.

§ 3. Hat die Abnahme dieses Startes unter förmlicher Zwage, dann für jede abzunehmende Parthe die Zahlung so gleich zu geschehen, daher auch das Remgeld nur erst bey der Uebnahme der letzten Parthe wenn alle Früheren schon berichtigt sind, auf Abschlag zugerechnet werden wird.

Sene die demnach erwähnte Start-Sorten käuflich an sich zu bringen wünschen, werden an dem oben bemerkten Tage zu Fiume in der k. k. Tabakfabrik zu erscheinen, vorgeladen.
 Laibach den 19. Jänner 1819.

V e r l a u t b a r u n g. (3)

Bei der k. k. kaiserlichen Zoll- und Salzgefällen-Administration zu Laibach ist die Examinatore-Stelle mit dem Statutmäßigen Jahrsgehalt von 800 fl. in Erledigung gekommen. Die sich hierum bewerben wollen, haben ihre mit den Zeugnissen über die zurückgelegten schätlichen Universtitäts Studien, über die Kenntniß der Landessprachen, als der deutschen, fränkischen, und italienischen, über das Alter, und das moralische Betragen, dann mit dem höchst vorgeschriebenen Wahlfähigkeits-Decrete gehörig instruirten Gesuche längstens binnen 6 Wochen vom Tage der gegenwärtigen Kundmachung bey der obermähnten Zoll- und Salzgefällen Administration einzureichen.

Laibach am 11. Jänner 1819.

Vermischte Verlautbarungen.

N a c h r i c h t. (1)

Es sind zwey überfahrene halbgedeckte Reise-Wagen auf 2 und 4 Personen täglich zu verkaufen. Das Nähere erfährt man in der deutschen Gasse sub Nr. 186 im ersten Stock.

V e r k a u f m a n n u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrenschaft Landstraß wird mittels gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über wiederholtes Ansuchen des Franz Pregal von Lichtenwald, wider dem Joseph Katerle von Gradische wegen schuldigen 126 fl. 54 kr. sammt Zinsen und Nebenverbindlichkeiten in die exekutive vierte Heilbietung seiner zu Gradische liegenden, der Pfar, Gült St. Barthelmä als Grundbesitz, einschüßbaren, sammt den dazu gehörigen Wohn- und Wirtschafts-Gebäuden auf 190 fl. gerichtlich geschätzten ganzen Hube gewilliget, und zu diesem Ende der 25. künftige Monats Februar um 9 Uhr Vormittag im Orte Gradische mit dem Besatze bestimmt worden, daß, falls besagte Realität auch bey dieser vierten Heilbietung Tagelohnung um den Schätzungspreis oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche ebendamals auch unter dem Schätzwerthe hindann gegeben werden würde.

Es werden demnach alle Kauflustigen, insbesondere aber auch die darauf intabulirten respectiven Gläubiger am obigen Tage und Stunde im Orte Gradische mit dem Bemerkten zu erscheinen vorgeladen, daß die Kaufbedingungen in hiesiger Kanzley eingesehen werden können. Landstraß am 15. December 1819.

Bei dem Franz- und Rundschiffs-Comptoir ist zu vergeben:

Eine große Wanduhr welche monatlich einmahlen aufzuziehen, neue Möbl, große Weinsäßer mit Eisen beschlagen, eiserne Fenstergitter, eiserne Bethstatt, eiserne große Schmelz-Waage, Drechselbank mit Werkzeug, Forteplano mit türkischer Musik, Zinngeschirr verschiedener Gattung, Spalier auf Leinwand und Papier.

Dienstsuchende.

Berwaster, Gerichts-Actuar, Bezirkskommissär, Kontrolsor, Rentmeister, Schreiber auf eine Herrschaft, Lehrer zum Zeichnen und Schreiben, Buchhalter, Commi, Praktikanten, Lehrling zur Spezerey- und Schnitt-Handlung, Kanzleydiener, Bediente, Kutscher, Haus- und Bräufnechte.

Realitäten zu verkaufen.

Herrschaften, Gut, Gist, Post mit Realitäten, Häuser in der Stadt und Vorstädten mit und ohne Garten.

F r ü c h t e n .

Waiz, Halbfrucht, Kukuruk, Hirz, Haber, Gerste, Korn.

Wagen und Pferde.

Ueberführte und neue Reise-Wagen auf 2 und 4 Personen, Bastardt 2 und 4
sitzig, 2 Braun, 2 Schimmel, plattiertes Pferdgeschirr.

Nach ist zu haben verschiedener Schmuck, gar schöne Zahnpers, Koff, Oet und
Lehre für Mädchen, Koff für Männer zu Mittag, Weinkeller und Verkauf-Gewöl-
ber in Pacht. Moderne Spiegel, Balsavorz-Chronik, guter schwarzer Trianer Wein
die Maß 16 fr. all in großo.

Gesucht werden.

Merarial-Do nestial-Banko-Hoffammer-Obligatjonen, Transferter, Bergwerks-
Loose à 50 fl. Monachzimmer, Quartiere von 3 4 5 auch 7 Zimmer auf Georgl-
Kapital gegen Pupillar-Sicherheit. Ein Garten ohne Haus, 4 und 5 Eimer haltende
Weinsäßer mit Eisen beschlagen, ein junger schwarzer Pudel, eiserne Kaffe-Truge, ein
Polzbüchse, Silberbesätze.

Wohnung zu vergeben.

In dem Hause No. 21 in der Karlsdeter Vorstadt, sind auf nächst kommenden Ge-
orgi im 2. Stocke 2 große Zimmer, nebst einer Küche, und Speykammer in Bestand zu
vergeben.

Liebhaber belieben sich bei dem Hauseigenthümer in den nemlichen Haus anzumelden.

Executive Versteigerung von Wein, Weinsäßern und einer Kuh.

Von dem Bezirks-Gerichte der Staatsherrschaft Rupertsdorf wird über erfolgte Delega-
tion des hochwürdigsten kaiserl. königl. Stadt- und Landrechtes in Laibach hiemit bekannt ge-
macht, es sey über das Gesuch der Frau Maria Anna Freyin von Juritsch gebornen von
Fichtenau, wider Herrn Joseph Freiherrn von Juritsch Inhaber des Guts Stragg wegen an
Lebensunterhalt schuldigen 300 fl. c. s. c. mit Bescheid von 20. October l. J. in die execu-
tive Selbstziehung der dem Herrn Schuldner gehörigen auf 400 fl. gerichtlich geschätzten Ge-
genstände als 50 Emdrimer Wein von der Fehlung des Jahres 1817 dann 10 Emdene mit
eisernen Reifen beschlagene Weinsäßern à 40 Eimer haltend und 4 Kühe gewilliget worden,
zu deren Versteigerung der 17. December 1818 dann 10. Jänner und 16. Februar 1819
jedesmal Vormittags 9 Uhr im Orte Stragg mit dem Beitage festimmet wurde, daß die
erwähnten Gegenstände falls sie bei der ersten oder zweiten Versteigerungstragsung nicht
um den Ausruhrspreis oder darüber angedruckt würden bei der 3. und letzten auch unter dem
Schätzwerthe hindangegeben werden.

Deligirtes Bezirks-Gericht Rupertsdorf am 16. November 1818.

Anmerkung. Bei der zweiten am 16. Jänner 1819 abgehaltenen Versteigerung hat sich
auf den Wein und die Weinsäßer wie auch für eine Kuh kein Kauflustiger gemeldet.

G e t r a i d - V e r k a u f .

Bei der k. k. Fouds Herrschaft Rupertsdorf erliegen

186 Regen 21 915 Waiz

43 - - - 17 910 Hirz

519 - - - 16 310 Haber von untadelhafter Gattung,

welche nach dem jedesmaligen
Wochenmarktpreise der Stadt Neustadt in größere oder kleinere Parthien nach Belieben
der Kauflustigen gegen so gleich baare Bezahlung hindangegeben werden.

Verwaltungsamt Rupertsdorf am 19. Jänner 1819.

V e r l a u f b a r u n g . (2)

Von den k. k. Bergkammeral-Herrschaft Saßenberg wird hiemit bekannt gemacht
daß die derselben zugehörige Reiszagd und Fischerey im Media- und Cotredeschza-Bozse
wieder auf ein Jahr l. v. von 1. Febr. 1819 bis hin 1820 in Pacht hindangegeben werde.

Die dießfällige Versteigerung wird am 6. des künftigen Monats Februar Vormittags
am 9 Uhr in der Amtskanzley der gedachten Herrschaft vorgenommen, wozu die Pachtliethaber
hiemit einjeladen werden.

Von dem Wirtschaftsamte der k. k. Bergkammeral-Herrschaft Saßenberg am 14.
Jänner 1819.

Bermischte Verlautbarungen.

Verkauf (2)

eines Hauses in der Grager-Vorstadt Nr. 28 sammt darauf radisirten Weißgärbers-Berechtfame und dazu gehörigen Grundstücken in der Stadt Windisch-Feistritz.

Johann Schleifer, Bürger und Weißgärbermeister hat beschloffen sein in der Stadt Windisch-Feistritz befindlichen eigenthümlichen Realitäten aus freier Hand an Mann zu geben, diese bestehen in Folgenden.

1. Ein gut gebautes ein Stock hohes gemauertes mit Ziegel gedecktes Bürger-Haus, worinnen zu ebener Erde, 1 Wohnzimmer, 1 Küche, 1 Krautteller, 1 großes Lebergewölb, 2 Weinfässer, welches alles gewölbt ist.

Im obern Stocke, 1 Vorsaal, 1 Küche, 1 Speisgewölb, und 6 Zimmer.

2. Im Hofe befindet sich ein geräumiger Stall auf 9 Stück Vieh, in 2 Abtheilungen, nebst Holzleg, Dreschthone und besondere Kammer.

Die Werkstatt ist gemauert, mit Ziegel gedeckter, 1 Harfen, welche zum Leimtrocknen geeignet ist, und 1 gezimmerten Schweißstall in 2 Abtheilungen.

3. In einer Entfernung von 1/2 Viertel Stunde befindet sich das Walchgebäude, welches 2 gemauerte Zimmer, und die gezimmerte Walch enthält. Dabey liegt die sogenannte Insel Wiesen, von beyläufig 1 Foch Flächenmaß.

4. An der Seite des Hauses befindet sich ein Kuchelgarten von beyläufig 100 Quadrat Klafter; unten an dem Hofe befindet sich der Obstgarten von beyläufig 500 Quadrat Klafter.

5. Fest am Obstgarten liegt eine zmäßige Wiesen von ungefähr 1 Foch.

6. Hierzu gehören 2 städtische Aecker, welche ungefähr 3 Foch messen, von besser Gleba.

7. Zwey Wolbanteile in der obern, und untern Eschenich, deren der erstere wirklicher Wald von 2 Foch ist, der letztere aber 1 Foch Aecker, und 1 Foch Wiesen besteht, von guter Gleba.

Die Lasten dieser Realitäten sind mäßig, welche sämmentlich dem Magistrate der Landesfürstlichen Stadt Windisch-Feistritz dienstbar sind.

Die benannten Gebäuden befinden sich alle in dem besten Bauzustande, stehen ganz frey an keine andern benachbarten Gebäude angehängt.

Weshalb zu bemerken, daß dieses Weißgärbergewerb eines der besten in dieser Gegend, und in eigenem Verkehr stehet.

Kauflustige werden höchst erluchtet sich entweder persönlich oder in Vortofreyen Briefen an den Eigenthümer zu verwenden, der zu dem billigsten Kaufspreise bestimmt ist.

Johann Schleifer, Weißgärbermeister.

Veräußerung

des sogenannten Schurayischen Stadels zu Windisch-Feistritz Cillier-Kreis: in Steyermark.

Welche von Seite des landesfürstlichen Stadt Magistrates zu Windisch-Feistritz auf Ansuchen der Frau Wittwe Anna Deschmann einer gebornen Schuray am 8. des Monats Februar 1819 in Poes der Realität Vormittag von 9 bis 12 Uhr gegen Weingoth vorgenommen werden wird.

Bestandtheile der im ganzen zu veräußernden Realitäten sind folgende:

1. Das sogenannte Schurayische Stadl ein Stockwerk hoch, und in einer der schönsten Lage vor Feistritz gelegen, besteht zu ebener Erde aus 2 geräumigen Herrzimmern, und einer Schlafkammer, dann Speisgewölb; nebst einer großen sehr lichten Küche, und einem Handkeller; im ersten Stockwerke befinden sich 3 große und ein kleineres Zimmer nebst einem kleinen Handgewölbe.

2. Die dazu gehörigen Wirtschaftsgebäude bestehen aus einer großen Drechthone und geräumigen Viehstallung für Pferde, und Rind- dann Vorstenvieh, alles in ziemlich guter Bauhande, und sehr bequem gelegen.

(Mit Beilage Nr. 3.)

2. Beym Stöckl befindet sich auch nahe gelegen eine im ziemlich guten Baustande befindliche, und mit 3 Läufer, und einer Stampf versehene Mahlmühle, dann weiters nicht weit davon

4 eine Dominikal-Behausung als allenfällige besondere Wohnung für die Mühleute.

5 zum Stöckl gehören 2 schöne und große Obst- und Küchengärten, im besten Zustande; die Grundstücke sind größtentheils nahe beym Stöckl, die übrigen aber gar nicht weit entlegen, und bestehen

6 aus 13 Joch Aecker, 9 Joch Wiesen, sind dem Magistrate dienstbar und laudemial frey, 2 Joch Spital- u. Aecker jedoch dem Magistrate laudemialmäßig, die Steuer ist durch aus nur Dominikal bisher ohne allen Zuschüssen belegt, und beträgt zusammen 15 fl. 23 1/4 kr.

Weiters gehören noch zum besagten Stöckl

7. an Wiesen 7 Joch, und 2 Joch Aecker, jedoch unter der Herrschaft Burg Feistritz laudemialmäßig.

Sämmtliche aufgeführten Realitäten werden durchaus vereinigt, und unter einem Meißbothe veräußert.

Der Ankauf derselben empfiehlt sich von selbst für jeden Oekonomie Liebhaber, und Freund einer angenehmen Lage, wobey nur noch bemerkt wird, daß die Gleba durchaus sehr gut ist.

Kaufsliebhaber können sich in Hinsicht der allenfälligen weitem Bedingnisse beliebig an die Frau Wittwe wenden, oder aber an den Magistrat wenden.

Magistrat Windisch-Feistritz den 18. December 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg im Laibacher-Kreise wird bekannt gemacht, daß da über die von Primus Hauptotisch bey öffentlicher Feilbietung erstandene, vorhin dem Johann Stopper gehörig gewesene Subrealität sammt Zugehör wegen nicht zugehaltener Lizitations-Bedingnisse auf seine Gefahr und Kosten mittels öffentlicher Bekanntmachung eine neuerliche Feilbietungs-Lossetzung auf den 21. d. M. Dec. ausgeschrieben, die Übernahme derselben an diesem Tage aber durch den vom Primus Hauptotisch deshalb ergriffenen Rekurs gehemmt wurde; so wird über von der hohen Appellationsstelle erfolgte Abweisung des Rekurrenten zur weitem öffentlichen Feilbietung mit dem vorigen Anhang geschritten, die diesfällige Lizitation im Orte der Realität auf den 27. Jänner 1819 hiemit angeordnet, und festgesetzt, daß die zu veräußernden Realitäten um was immer für einen Preis käuflich hindangegeben werden. Hiezu sind die Kaufwilligen freundschaftlich eingeladen.

Kreutberg am 20. December 1818.

F e i l b i e t u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Münkendorf wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Wotshnjg als Exponent des Franz Humar in die öffentliche Feilbietung der dem unter der Kuratel des Lorenz Szazar stehenden Jakob Ruchar von Tscherna gehörigen dem Gute Hoppach unter Ref. Nr. 14 dienstbaren zu Tscherna unter Conf. Nr. 4 behauften Kersch, und des eben demselben gehörigen, auch dem Gute Hoppach dienstbaren zu Tscherna unter Conf. Nr. 5 befindlichen Hajes wegen behaupteten 100 fl. v. s. c. im Wege der Exzeution gewilligt, und zur Vornahme derselben, die Lossetzung auf den 12. Jänner, 9. Februar und 9. März k. J. mit dem Beysatze angeordnet worden, daß die feilgebotenen Realitäten, wenn sie weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um den Schätzungspreis oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden.

Es werden demnach alle Kaufwilligen, und der intabulirte Gläubiger Franz Maichwitzsch von Frein eingeladen, an den obbestimmten Tagen Vormittag von 9 bis 12 Uhr vor dieses Gericht zu erscheinen, wo inzwischen die Lizitations-Bedingnisse eingesehen werden können.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Münkendorf am 27. Nov. 1818.

Anmerkung. Zu der ersten Lossetzung ist kein Kaufwilliger erschienen.